

Präsident v. Gersdorf: Ich bin jetzt bei der dritten Frage, welche dahin lautet: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß vom 1. Januar 1840 ab, auch die Diäten und Reisegeelder der Kammermitglieder im 14Thalerfuße bezahlt werden sollen.

Siegler und Klipphausen: In Betreff des dritten Punktes, die fragliche Bezahlung der Stände im 14Thalerfuße, halte ich die Sache nicht des Verlustes wegen, der dadurch zufälliger Weise entsteht, sondern in anderer Beziehung für bedenklich, weil ich nicht einsehen kann, wie ein gewisses Recht, was durch die Constitution und die provisorisch angenommene Landtagsordnung eine Bestimmung geworden, auf jedes Mitglied der Kammer übergegangen ist, in Anspruch genommen werden kann. Als die Stände nach dem neuen Modus zusammenkamen, da wurden ihnen in der Landtagsordnung 3 Thaler und zwar in sächsischem Gelde bewilligt, und das ist ihnen bisher auch gegeben worden. Sie sind sächsische Stände und können in dieser Hinsicht mit Recht das Landesgeld fordern. Wenn man ihnen dieses benehmen wollte, würde es eben so sein, als wenn man sie nicht in ihrem eignen Münzfuß, sondern in einem fremden angenommenen, bezahlen wollte. Es kommt hier nicht auf die Summe an, welche dabei verloren wird, wohl aber auf das Princip, welches durch die Verfassungsurkunde und die Landtagsordnung garantirt ist und was hierbei zum Grunde liegt. Gewiß ist es, daß diese Einrichtung bei der Constitution mit getroffen worden ist, daß die Stände Diäten beziehen sollten. Es steht in der Constitution, und in der Landtagsordnung ist bestimmt, daß sie drei Thaler voll bekommen sollen. Mit der Bestimmung dieser 3 Thaler ist niemals der Fall angeführt, daß man ihnen nur 2 Thaler 22 Groschen habe geben wollen. Man hat von 3 Thalern gesprochen, und hat diese 3 Thaler auch gegeben, und es ist mit der Uebernahme der Landstandtschaft auf den Stand das Recht, als ein Sondergut, übergegangen. Jeder Stand ist also berechtigt, 3 Thaler zu fordern und zwar nicht in der Weise, daß darüber Jemand oder eine Gesamtheit entscheiden könne, ob er sie nehmen wolle oder nicht, sondern die Beziehung dieser 3 Thlr. ist sein eigenes Recht. Es ist ein Sonderrecht, was nicht genommen werden kann. Wollten auch Alle bis auf Einen einwilligen, so würde dieser Eine zur Dissension vollständig berechtigt sein, und wenn man ihn dennoch durch die Mehrheit überstimmen wollte, so würde er doch auf jeden Fall das Recht haben, sich seine Ansprüche vorzubehalten. Es handelt sich hier allerdings, was nicht zu bezweifeln ist, von einem Princip der Constitution. Es ist zwar nicht bedeutend, allein in der Constitution soll Nichts anders, als auf dem gesetzmäßigen Wege, der vorgeschrieben ist, verändert werden, und dieser Weg müßte auch bei der Paragraphe, die dort angenommen ist, stattfinden. Es wäre denn, daß man im Allgemeinen von der ersten Staatsbehörde ab, alle Gehalte nur im 14Thalerfuße beziehen wolle; dann würde ich gar kein Bedenken haben, ebenfalls beizutreten, oder daß man nachweist, daß der Staat von der Beschaffenheit sei, daß er durch einen solchen Nachlaß einen Vortheil erhalte. Das ist aber in Sachsen nicht der Fall; die Cassen sind voll, die

Behörden werden in sächsischem Gelde bezahlt; also ist das eine Freigebigkeit, die nur von Seiten der Stände ausgeht, und ausgegangen ist, wovon aber Jeder das Recht hat zu dissentiren und zu sagen: über mein Eigenthum gestatte ich Niemanden das Recht, zu verfügen. Ich bin dafür eingetreten, es ist darüber ein Vollmachtsvertrag vorhanden, den ich in dieser Hinsicht abgeschlossen habe. Ich glaube für meine Mühe eine Entschädigung fordern zu können. Diese Entschädigung ist festgesetzt worden, und nicht in fremdem, sondern in sächsischem Gelde. Ich also kann mit diesem Punkte nicht einverstanden sein, und muß über denselben meine Mißbilligung aussprechen, welche darin besteht, daß ich nicht damit übereinstimmen kann, weil es in mein Privateigenthum eingreift. Wie ich hier eingetreten bin, ist mir die Zusicherung dieser 3 Thlr. gegeben worden, ich habe sie angenommen und bin im Rechte, sie zu fordern. Will man aber von Oben herab, von den Ministern an, bewilligen, daß das preussische Geld bei den Gehalten für voll angenommen werde; will man damit einen reellen Zweck für das Vaterland erreichen, so bin ich gleich erbötig, mir dies auch gefallen zu lassen; allein so kann ich unmöglich zugeben, daß ungefähr einige 20 Thaler, die es für jedes Ständemitglied auf das ganze Jahr betragen würde, von solchem Belange sind, daß unser Vaterland einigen Vortheil dabei gewönne. Ich bin daher nicht der Ansicht, daß diese von den Ständen zu beweisende Großmuth zweckmäßig sei, und muß mich durchaus deshalb gegen diesen Punkt erklären und mein Sonderrecht in Verwahrung nehmen.

Bürgermeister Behner: Ich muß dagegen bemerken, daß in dem 120. §. der Verfassungsurkunde, die Stände zwar auf Diäten und Reisegeelder angewiesen worden sind, es ist aber darin nicht ausgesprochen, wie viel sie erhalten sollen, sondern es ist dabei auf die Landtagsordnung verwiesen. In der provisorischen Landtagsordnung hat man nun zwar vorläufig bestimmt, daß die Stände eine Auslösung von 3 Thalern erhalten sollen. Das ist aber bis jetzt nur provisorisch ausgesprochen und wenn die Stände bestimmen, sie wollen hierinnen eine Aenderung treffen, so muß ihnen das freistehen. Ich finde daher kein Unrecht darin, wenn beschlossen wird, daß statt Conventionsgeld, die Diäten im 14Thalerfuße bezahlt werden sollen und glaube nicht, daß ein Stand das Recht hat, aus dem Gesetz auf Conventionsgeld zu bestehen. Ich würde aber überhaupt glauben, daß der Punkt von der Art sei, daß man am besten thun würde, denselben mit Stillschweigen zu übergehen und dem Beschlusse der zweiten Kammer beizustimmen, der dahin geht, daß die Auslösungen im 14Thalerfuße bezahlt würden.

Bürgermeister Bernhadi: Es ist in der zweiten Kammer kein Wort über diesen Gegenstand, wenigstens nicht gegen den Antrag, gesprochen worden, und es wäre zu wünschen gewesen, daß man auch in dieser Kammer sich gar nicht dagegen erhoben hätte. Ich möchte, mich auf §. 77 der Landtagsordnung beziehend, auf den Schluß der Berathung antragen, und habe zu erwarten, ob die erforderliche Anzahl von Mit-